



Ausschussdrucksache 21(4)061 B
vom 9. Oktober 2025

Schriftliche Stellungnahme

von Prof. Dr. Marc Wagner, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Brühl vom 8. Oktober 2025

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes

BT-Drucksache 21/1502

An den

Deutschen Bundestag

Ausschuss für Inneres

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Schriftliche Stellungnahme

**zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren
Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (BT-Drs.
21/1502; BR-Drs. 368/25)**

im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres am 13. Oktober 2025

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit Schreiben vom 8.10.2025 bin ich vom Sekretariat PA4 des Innenausschusses um die Erstellung einer schriftlichen Stellungnahme zu dem Gesetzesvorhaben der Bundesregierung über die Aufnahme des Distanzelektroimpulsgeräts in § 2 Abs. 4 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) gebeten worden.

Dieser Bitte entspreche ich sehr gerne wie folgt:

Executive Summary

Distanzelektroimpulsgeräte werden von der Polizei in sämtlichen Bundesländern und in Deutschlands Nachbarländern genutzt. 14 Bundesländer stufen Distanzelektroimpulsgeräte gesetzlich zutreffend und materiell-rechtlich zwingend - ebenso wie der intendierte Legislativakt – als Waffe ein. Mit dem Gesetzesvorhaben betritt die Bundesregierung also alles andere als Terra Incognita. Das Gesetzesvorhaben ist zudem zu begrüßen, weil es eine diametrale Abkehr von der bisherigen rechtsgrundlosen exekutiven Zulassung des Distanzelektroimpulsgeräts als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt zur Folge hat. Schließlich ist es verfassungsrechtlich nicht geboten, gesetzliche Gebrauchsvoraussetzungen entsprechend dem Schusswaffengebrauchsrecht der §§ 9 – 13 UZwG zu implementieren. Es wird vorgeschlagen, einen § 2 Abs. 5 UZwG wie folgt anzufügen: *„Einsatzmittel, die Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder Waffen darstellen, können zur Anwendungserprobung zeitlich befristet vom Bundesministerium des Innern zugelassen werden“*.

I. Genese zum Distanzelektroimpulsgerät bei der Bundespolizei

Zunächst ist das Distanzelektroimpulsgerät im Jahr 2015 vom Bundesministerium des Innern via Verwaltungsvorschrift „als Schusswaffe gem. § 2 Absatz 4 UZwG“ für die GSG 9 zugelassen worden.¹ Im Sommer 2020 hat das Ministerium sodann wiederum kraft Verwaltungsvorschrift das „DEIG Modell Taser X2 (...) für den polizeilichen Gebrauch für den Kontroll- und Streifendienst befristet für die Anwendungserprobung im polizeilichen Einsatz der Bundespolizei (...) zugelassen“, nunmehr aber als „Hilfsmittel der körperlichen Gewalt gem. § 2 Absatz 3 UZwG.“² Diese Verwaltungsvorschrift über die Zulassung des Distanzelektroimpulsgeräts Modell Taser X2 ist im Jahr 2022 durch die bis heute gültige Verwaltungsvorschrift über „die Zulassung von Distanzelektroimpulsgeräten bei der Bundespolizei“ ersetzt worden.³ Im Vergleich zur Vorgängervorschrift löst sich die Exekutivspitze „vor dem Hintergrund ständiger Marktsichtung“ allein vom Modell Taser X2, belässt es im Übrigen also bei der Einstufung als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt i.S.v. § 2 Abs. 3 UZwG „für den polizeilichen Gebrauch für den Kontroll- und Streifendienst befristet für die Anwendererprobung im polizeilichen Einsatz der Bundespolizei.“

In der mittlerweile 5 Jahre währenden Testphase erfolgte der Gebrauch der Distanzelektroimpulsgeräte der Firma Axon Taser X2, 7 und 10 in 24 Fällen.⁴ Einer Pressemitteilung aus dem Sommer 2025 zufolge wurde der Taser von der Bundespolizei in 132 Fällen angedroht, in 16 Fällen kam es zur tatsächlichen Anwendung.⁵ In fast 90% der Fälle konnten Einsatzsituationen durch die Androhung des Distanzelektroimpulsgeräts derart beruhigt werden, dass seine Auslösung nicht mehr erforderlich war.⁶

Am 15.8.2025 hat die Bundesregierung den vom Bundeskabinett am 23.7.2025 beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes als besonders eilbedürftige

¹ Verwaltungsvorschrift über die Zulassung von Distanzelektroimpulsgeräten bei der Spezialeinheit der Bundespolizei vom 9.12.2015, GMBL 2016, S. 4 unter II.1. und III.1.

² Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat über die Zulassung des Distanzelektroimpulsgeräts Modell Taser X2 bei der Bundespolizei vom 7.8.2020, GMBL 2020, S. 776 unter II.1. und III.

³ Verwaltungsvorschrift des Innern und für Heimat über die Zulassung von Distanzelektroimpulsgeräten bei der Bundespolizei v. 12.7.2022, GMBL 2022, S. 654 ff.

⁴ BT-Drs. 21/1518, 4.

⁵ Pressemitteilung BMI v. 23.7.2025.

⁶ BT-Drs. 21/1518, 5.

Vorlage gemäß Art. 76 Abs. 2 S. 4 GG an den Bundesrat übersandt. Diese Eilbedürftigkeitseinstufung gewährleistete die erste Lesung des Gesetzesvorhabens im Deutschen Bundestag am 12.9.2025 ohne dass zuvor der Eingang der Stellungnahme des Bundesrats abgewartet werden musste. Die Bundesregierung begründete die Eilbedürftigkeit damit, dass „die Öffentlichkeit eine zügige und entschlossene Reaktion der Bundesregierung und des Gesetzgebers auf die akute Zunahme von Gewalttaten im öffentlichen Raum, insbesondere von Gewalttaten gegen Polizeibeamte, erwarte“.⁷ Der Bundesrat beschloss am 26.9.2025 gegen den Gesetzesentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben.⁸

II. Das Distanzelektroimpulsgerät als polizeiliches Einsatzmittel auf internationaler und nationaler Ebene

In nahezu allen Deutschland umgebenden Staaten werden Distanzelektroimpulsgeräte im operativen polizeilichen Dienst eingesetzt: in Frankreich (18.000 Geräte), in Polen (9.000 Geräte), in Großbritannien (15.000 Geräte) in Österreich, in der Schweiz,⁹ in Belgien¹⁰ und in den Niederlanden. In Deutschland werden Distanzelektroimpulsgeräte von der Polizei in sämtlichen Bundesländern genutzt.¹¹ Den Spezialeinsatzkommandos und zum Teil der Bereitschaftspolizei vorbehalten sind Distanzelektroimpulsgeräte in Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen - kraft Zulassung via Verwaltungsvorschrift, wobei die sächsische Bestimmung das Distanzelektroimpulsgerät ausdrücklich als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt einstuft.¹² In

⁷ BR-Drs. 368/25.

⁸ BT-Drs. 21/1868.

⁹ Deutsche Polizeigewerkschaft Niedersachsen, Positionspapier Einführung des „Tasers“ bei der Polizei Niedersachsen v. 31.1.2024.

¹⁰ Außerhalb von Pilotprojekten verwendet die Patrouille Anti-Banditisme (PAB) in Lüttich Distanzelektroimpulsgeräte.

¹¹ Landtag Mecklenburg-Vorpommern-Drs. 8/502 v. 14.4.2022

¹² In Baden-Württemberg wird das Einsatzmittel Distanzelektroimpulsgerät seit März 2007 ausschließlich durch die Spezialeinheiten eingesetzt, vgl. Staatsanzeiger v. 10.1.2025 (recherchiert am 26.9.2025 unter staatsanzeiger.de). Siehe für Sachsen die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zulassung des Elektroimpulsgerätes „Taser“ beim Spezialeinsatzkommando des Freistaates Sachsen vom 16.10.2002 (SächsABl. S. 1277), die durch die Verwaltungsvorschrift v. 2.9.2004 (SächsABl. S. 973) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 24.11.2023 (SächsABl. Sdr. S. S 243). Zum Einsatz beim Spezialeinsatzkommando Sachsen-Anhalt siehe Pressemitteilung der Landesregierung Sachsen-Anhalt v. 19.6.2025, Ministerium für Inneres und Sport – 084/2025. Siehe für Thüringen Thüringer Landtag-Drs. 7/9972 v. 30.4.2024.

Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und in Schleswig-Holstein wird das Distanzelektroimpulsgerät im polizeilichen Einzeldienst - mehr oder weniger flächendeckend - eingesetzt. In Sachsen-Anhalt¹³ wie in Thüringen strebt die Landesregierung offensichtlich eine solche flächendeckende Einführung an. In 14 Landespolizeigesetzen ist das Distanzelektroimpulsgerät kraft gesetzlicher Regelung ein zulässiges Instrument des unmittelbaren Zwangs. 10 Länder haben Distanzelektroimpulsgeräte in ihrem jeweiligen Polizeigesetz ausdrücklich als Waffe qualifiziert,¹⁴ 4 Länder haben deren Einstufung als Waffe implizit, nämlich i.d.R. als kraft Verwaltungsvorschrift zulassungsfähige „andere Waffen“ normiert, wenn diese geringere bzw. keine größeren Wirkungen als Schusswaffen haben.¹⁵ Nach all dem ist zu resümieren, dass 14 Länder eine das Distanzelektroimpulsgerät ausdrücklich oder konkludent berücksichtigende Rechtsgrundlage in ihr Polizeirecht aufgenommen haben. Das Distanzelektroimpulsgerät ist in unseren europäischen Nachbarstaaten und in den Bundesländern als Instrument des unmittelbaren Zwangs weitgehend arrivierte. Der Bund betritt mit der Aufnahme des Distanzelektroimpulsgeräts in § 2 Abs. 4 UZwG jedenfalls keine Terra Incognita.

III. Rechtliche Einstufung des Distanzelektroimpulsgeräts in die Waffenkategorie des unmittelbaren Zwangs

Mit Blick auf eine das Distanzelektroimpulsgerät berücksichtigende Novellierung von § 2 UZwG beantwortet der Gesetzesentwurf die Frage „Hilfsmittel oder Waffe?“ zutreffend. Handelt es sich bei den für die Anwendungserprobung via Verwaltungsvorschrift zugelassenen Distanzelektroimpulsgeräten angesichts der im Zulassungsakt aufgestellten Voraussetzung über deren Nichtüberschreiten der elektrischen Grenzwerte zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit nach Anlage V gem. § 15 Abs. 5 Beschussverordnung nicht um verbotene Waffen nach § 1 Abs. 2 WaffG i.V.m. Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.3.6., so steht

¹³ Pressemitteilung der Landesregierung Sachsen-Anhalt v. 19.6.2025, Ministerium für Inneres und Sport – 084/2025. Die Landesregierung plant mit der Änderung des § 59 PAG die Einführung des Distanzelektroimpulsgeräts für den polizeilichen Regelbetrieb.

¹⁴ Bayern: Art. 78 IV 1 PAG; Berlin: § 2 IV UZwG; Brandenburg: § 61 III 1; Bremen: § 101 IV 1 PolG; Hamburg: § 18 IV SOG; Mecklenburg-Vorpommern: § 102 IV SOG; Niedersachsen: § 69 IV POG; Nordrhein-Westfalen: § 58 IV PolG; Rheinland-Pfalz: § 77 IV POG; Schleswig-Holstein: § 251 IV LVwG.

¹⁵ Hessen: § 55 IV 2 SOG; Saarland: § 49 V 2, 3 PolG; Sachsen-Anhalt: § 58 IV 2 SOG; Thüringen: § 59 IV 2 PAG.

nach wie vor die Entscheidung des Gesetzgebers, Distanzelektroimpulsgeräte gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2a, Abs. 4 WaffG i.V.m. Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2, Nr. 1.2.1. waffenrechtlich als Waffen zu qualifizieren. Dabei wird natürlich nicht übersehen, dass die im Waffengesetz vorgenommenen Einstufungen für die Bestimmung einer Waffe im Sinne des UZwG nicht verbindlich sind.¹⁶ Eine dem Waffengesetz für die Einstufung von Distanzelektroimpulsgeräten nach UZwG zu entnehmende Indizwirkung lässt sich nicht von der Hand weisen. Ebenso signalisieren die maßgeblichen landespolizeigesetzlichen Bestimmungen, dass Distanzelektroimpulsgeräte zwangsrechtlich der Waffenkategorie zuzurechnen sind. Die Distanzelektroimpulsgeräte berücksichtigenden Landespolizeigesetzgeber haben erstere – wie gezeigt – ausnahmslos den Waffen zugeordnet. Zu Recht. Benennt § 2 Abs. 3 UZwG „insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde und Dienstfahrzeuge“ als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, so ist diese Aufzählung angesichts der Formulierung „insbesondere“ ersichtlich nicht abschließend. Formell wäre eine Ergänzung um Distanzelektroimpulsgeräte möglich, materiell aber ausgeschlossen.¹⁷ Weitere Anwendungsfälle müssen im Hinblick auf ihre Eingriffsintensität mit den ausdrücklich genannten Hilfsmitteln vergleichbar sein oder unterhalb der entsprechenden Schwelle liegen.¹⁸ Für die Einordnung als Hilfsmittel könnte angeführt werden, dass Distanzelektroimpulsgeräte nach ihrer Funktionsweise beim Betroffenen nur einen vorübergehenden Verlust der Kontrolle über das neuromuskuläre System, nicht jedoch schwere Verletzungen von gewisser Dauer herbeiführen sollen.¹⁹ Als Schädigungen bei den Betroffenen eines Einsatzes von Elektroimpulsgeräten werden leichte Verbrennungen und Wundmale durch die Spitzpfeile genannt.²⁰ Außerdem wird auf das Risiko für den unkontrollierten Fall beim Zusammenbrechen des Betroffenen und die Gefahr der Erblindung beim direkten Treffen des Augapfels durch die Pfeile verwiesen.²¹ Nicht abschließend geklärt sei zudem, welche Wirkungen Elektroimpulsgeräte bei Personen mit Herzerkrankungen hervorrufen können.²² Diese möglichen gesundheitlichen Komplikationen sind erst kürzlich zur Vorbereitung der Entscheidung über die flächendeckende Einführung des

¹⁶ Peilert in Heesen/Hönle/Peilert/Martens, BPolG, VwVG, UZwG, 5. Auflage 2012, § 2 UZwG Rn. 10.

¹⁷ A.A. DPolG, Stellungnahme v. 3.7.2025

¹⁸ Peilert in Heesen/Hönle/Peilert/Martens, BPolG, VwVG, UZwG, 5. Auflage 2012, § 2 UZwG Rn. 10.

¹⁹ Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, WD 3 – 3000 – 044/17, S. 5.

²⁰ Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, WD 3 – 3000 – 044/17, S. 6.

²¹ Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, WD 3 – 3000 – 044/17, S. 6.

²² Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, WD 3 – 3000 – 044/17, S. 6.

Distanzelektroimpulsgeräts bei der nordrhein-westfälischen Polizei im Innenausschuss des nordrhein-westfälischen Landtags anhand eines Gutachtens der Uniklinik Köln über die „Medizinische Einschätzung des polizeilichen Einsatzes von Distanzelektroimpulsgeräten“²³ erörtert worden.²⁴ So verursacht der Körperkontakt mit den spitzebestückten Sonden vor allem leichte Schürfwunden, wobei im Übrigen darauf hingewiesen wurde, dass Verletzungen an Augen, Gesicht und Hals sowie Fingerfrakturen bei einem entsprechendem Treffer „an der falschen Stelle“ möglich seien.²⁵ Ein Pneumothorax, also die Ansammlung von Luft im Thorax, im Brustraum, könne passieren.²⁶ Zu sturzbedingten Verletzungen könne es natürlich kommen, für eine sturzbedingte Hirnblutung wurde hingegen eine „relativ geringe Inzidenz“ von 5:1.000.000 angegeben.²⁷ Mit Blick auf Herzrhythmusstörungen sei die Kausalkette angesichts einer möglichen Vorerkrankung oder Intoxikation „schwierig“.²⁸ Bei Studien mit freiwilligen Probanden sei keine einzige Episode von Kammerflimmern aufgetreten.²⁹ Es sei nicht davon auszugehen, dass das elektrische System eines Herzschrittmachers oder eines Defibrillators (Device-Träger) durch den Stromimpuls Schaden nehmen könne.³⁰ Risikogruppen seien aber kardial Vorerkrankte und Device-Träger, Menschen mit kleinerem Thorax (Brustkorb), Schwangere (hier gebe es Einzelfallberichte über einen Abort), psychisch Vorerkrankte und Intoxikierte.³¹ Die Wahrscheinlichkeit, dass Herzrhythmusstörungen in der Praxis auftreten und mit dem Taser direkt zusammenhängen sei relativ gering.³² Insgesamt seien schwere gesundheitliche Folgen selten, aber möglich.³³

Diese möglichen schweren gesundheitlichen Folgen sind es aber, die für die zwangsrechtliche Einstufung maßgeblich sind und maßgeblich sein müssen. Für die rechtliche Qualifikation des Distanzelektroimpulsgeräts muss darauf abgestellt werden, was passieren kann, wenn es „schlecht“ läuft. Die besondere Gefährlichkeit von Waffen ergibt sich daraus, dass sie in einer Art und Weise eingesetzt werden können, die mit Wahrscheinlichkeit zum Tod oder schweren

²³ Landtag-Nordrhein-Westfalen, APr. 18/736 v. 7.11.2024, 67 ff.

²⁴ Landtag-Nordrhein-Westfalen, APr. 18/736 v. 7.11.2024, 19 ff.

²⁵ Landtag-Nordrhein-Westfalen, APr. 18/736 v. 7.11.2024, 20.

²⁶ Landtag-Nordrhein-Westfalen, APr. 18/736 v. 7.11.2024, 20.

²⁷ Landtag-Nordrhein-Westfalen, APr. 18/736 v. 7.11.2024, 20.

²⁸ Landtag-Nordrhein-Westfalen, APr. 18/736 v. 7.11.2024, 20.

²⁹ Landtag-Nordrhein-Westfalen, APr. 18/736 v. 7.11.2024, 20.

³⁰ Landtag-Nordrhein-Westfalen, APr. 18/736 v. 7.11.2024, 21.

³¹ Landtag-Nordrhein-Westfalen, APr. 18/736 v. 7.11.2024, 21.

³² Landtag-Nordrhein-Westfalen, APr. 18/736 v. 7.11.2024, 21.

³³ Landtag-Nordrhein-Westfalen, APr. 18/736 v. 7.11.2024, 21.

Gesundheitsschäden führen kann.³⁴ Das Distanzelektroimpulsgerät ist potentiell signifikant eingriffsintensiver als die gesetzlich beispielhaft angeführten Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, deren Eingriffsniveau durch die Hilfsmittel „Fessel“ und „technische Sperre“ präjudiziert und begrenzt wird. Distanzelektroimpulsgeräte übersteigen in ihrer Wirkung sogar die als Waffen eingestuften Reizstoffe³⁵, die (immerhin) Irritationen von Schleimhäuten, aber auch respiratorische Reaktionen auslösen, bis hin zu schweren allergischen Reaktionen und Asthma-Exazerbationen (Verschlechterung der Asthmasymptome).³⁶ Können durch den Schlagstock Schmerzen bis hin zu Abrasionen (Abschabungen), Kontusionen (Quetschungen), Lacerationen (Einriss von Körpergewebe) und Frakturen ausgelöst werden,³⁷ so dürften Distanzelektroimpulsgeräte angesichts des Gesundheitsrisikopotentials medizinwissenschaftlich den Hieb Waffen zumindest gleichgestellt werden. Distanzelektroimpulsgeräte sind Waffen iSv. § 2 Abs. 4 UZwG. Dieser Befund ist in der Literatur unumstritten.³⁸ Und, zu guter Letzt: Distanzelektroimpulsgeräte sind a priori keine Schusswaffen und damit auch nicht bereits von § 2 Abs. 4 UZwG erfasst.³⁹ Selbst wenn bei einem Distanzelektroimpulsgerät kleine Elektroden verschossen werden, so erzielt ein solches Gerät seine Wirkung nicht mechanisch durch Aufprall eines stark beschleunigten Projektils, sondern durch den nachfolgenden Stromstoß.⁴⁰ Schusswaffen zeichnen sich zudem dadurch aus, dass feste Körper (Geschosse) durch Luftdruck oder heiße Gase durch einen Lauf getrieben werden.⁴¹ Evident sind Distanzelektroimpulsgeräte auch keine Reizstoffe⁴² oder gar Explosivmittel.⁴³

³⁴ *Graulich* in Liskén/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 7. Auflage 2021, Kap. E Rn. 970; *Ruthig* in Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Auflage 2019, § 2 UZwG Rn. 10.

³⁵ *Peilert* in Heesen/Hönle/Peilert/Martens, BPolG, VwVG, UZwG, 5. Auflage 2012, § 2 UZwG Rn. 10.

³⁶ Landtag-Nordrhein-Westfalen, APr. 18/736 v. 7.11.2024, 92.

³⁷ Landtag-Nordrhein-Westfalen, APr. 18/736 v. 7.11.2024, 92.

³⁸ *Albrecht*, PSP 2018, 13 (16); *Peilert* in Heesen/Hönle/Peilert/Martens, BPolG, VwVG, UZwG, 5. Auflage 2012, § 2 UZwG Rn. 10; *Graulich* in Liskén/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 7. Auflage 2021, Kap. E Rn. 980; *Ruthig* in Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Auflage 2019, § 2 UZwG Rn. 15; *Thiel*, GSZ 2019, 8; *Wagner*, NVwZ 2022, 1856; *Wagner*, Einsatzrecht Bundespolizei, 2024, 132.

³⁹ So auch *Ruthig* in Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Auflage 2019, § 2 UZwG Rn. 15.

⁴⁰ Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, WD 3 – 3000 – 044/17, S. 4.

⁴¹ *Walter* in Drewes/Malmberg/Wagner/Walter, BPolG, VwVG, UZwG, 6. Auflage 2019, § 2 UZwG Rn. 12.

⁴² Reizstoffe sind nach *Walter* in Drewes/Malmberg/Wagner/Walter, BPolG, VwVG, UZwG, 6. Auflage 2019, § 2 Rn. 13 flüssige oder (vorwiegend) gasförmige Körper, die vornehmlich auf den Schleimhäuten der Nase, des Mundes oder der Augen Reize hervorrufen, die von dem Betroffenen als lästig oder unerträglich empfunden werden und ihn daher veranlassen oder zwingen, sich aus dem Bereich der Reizmittel zu entfernen.

⁴³ Zu den Explosivmitteln gehören nach *Ruthig* in Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Auflage 2019, § 2 UZwG Rn. 14 regelmäßig mit einem festen Mantel umgebene Stoffe, die wegen ihrer chemischen Beschaffenheit nach der Zündung unter dem Druck der durch ihren Zerfall freigesetzten Kraft Sprengwirkung ausüben.

IV. Distanzelektroimpulsgerätegebrauchsrecht

Für die Frage, ob es für das Distanzelektroimpulsgerät ein eigenes Gebrauchsrecht – so wie für Schusswaffen die §§ 9 ff. UZwG – geben muss,⁴⁴ kommt es auf die mit dem Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten verbundene Grundrechtsrelevanz an. Die grundgesetzlichen Entscheidungen für den Rechtsstaat, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und die parlamentarische Demokratie verlangen, dass nicht die Exekutive, sondern der parlamentarische Gesetzgeber sämtliche grundrechtswesentlichen Entscheidungen selbst trifft. Ermächtigungs- wie Eingriffsadressaten müssen hinreichend klar erkennen können, was das Gesetz gestattet oder gebietet, verlangt oder verbietet. Je größer die Grundrechtsrelevanz, je wesentlicher die Regelung in diesem Sinn ist, desto präziser muss der Gesetzgeber die Normen fassen.⁴⁵ Die je nach Art der Waffe unterschiedliche Schwere des Eingriffs spielt vor allem bei den materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Waffentypgebrauchs im Einzelfall eine Rolle.⁴⁶

Danach ist maßgeblich, welche gesundheitlichen Folgen beim Einsatz des Distanzelektroimpulsgeräts üblich und welche unüblich sind. In keinem der Fälle, in denen die Bundespolizei das Distanzelektroimpulsgerät im Rahmen der Anwendungserprobung eingesetzt hat, kam es zu behandlungsbedürftigen Verletzungen.⁴⁷ Im Verlaufe der 5-jährigen Testphase setzte die Bundespolizei in 24 Fällen das Distanzelektroimpulsgerät ein, wobei in einem Fall eine sturzbedingte Platzwunde im Gesichtsbereich und in 20 Fällen leichte Hautverletzungen durch das Eindringen der Pfeilelektroden verzeichnet wurden.⁴⁸ Das bereits zitierte Gutachten der Uniklinik Köln kommt zu dem Schluss, dass schwere gesundheitliche Folgen möglich, aber selten seien.⁴⁹ Üblicherweise treten bei Verwendung von Distanzelektroimpulsgeräten also keine schweren gesundheitlichen Folgen ein. Weil der mit dem Distanzelektroimpulsgerät einhergehende Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit regelmäßig oberflächlich ist, bedarf es keiner Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Sinne gesetzlicher Gebrauchsvorgaben. Gleichermaßen verhält es sich mit Blick auf Hieb Waffen und Reizstoffe. Weder sind Schlagstock, Reizstoff und

⁴⁴ Dafür DAV, SN Nr. 34/2025, 4 f.

⁴⁵ Vgl. st. Rspr. BVerfGE 116, 24 (58); 90, 60 (85); 83, 130 (142).

⁴⁶ Nomos-BR/Wehr UZwG/M. Wehr, 1. Aufl. 2015, UZwG § 2 Rn. 6.

⁴⁷ Pressemitteilung BMI v. 23.7.2025.

⁴⁸ BT-Drs. 21/1518, 4.

⁴⁹ Landtag-Nordrhein-Westfalen, APr. 18/736 v. 7.11.2024, 21.

Distanzelektroimpulsgerät als letale Waffe konzipiert, noch ist deren Einsatz per se lebensbedrohlich. Das ist beim Gebrauch einer Schusswaffe, die leicht tödliche Verletzungen verursachen kann⁵⁰, diametral anders. Es muss ein Schusswaffengebrauchsrecht und es braucht KEIN Hiebaffen-, Reizstoff- und Distanzelektroimpulsgerätegebrauchsrecht geben. Ausreichend ist der die Anwendung steuernde Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des § 4 UZwG einerseits und die die Anwendung definierende allgemeine Weisungslage andererseits.

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers des Innern zum Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwVwV-BMI), Abschnitt IV., gibt der Dienstherr unter der Überschrift „Gebrauch von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt, Reizstoffe und Hiebaffen“ das Zwangsmittelgebrauchsrecht für Hilfsmittel, Reizstoffe und Hiebaffen vor. Danach dürfen beispielsweise Dienstfahrzeuge „gegen Personen eingesetzt werden, um Straßen, Plätze oder andere Geländeteile zu räumen“, wobei der Einsatz „in der Absicht, Menschen zu verletzen“ unzulässig ist. Ein Distanzelektroimpulsgerätegebrauchsrecht könnte entsprechend der für die Anwendungserprobung verbindlich festgelegten Vorgaben⁵¹ durch separate Verwaltungsvorschrift oder durch Aufnahme in die UZwVwV-BMI installiert werden. Bereits im Rahmen der Anwendungserprobung ist als allgemeine Weisungslage ausgegeben worden, dass Distanzelektroimpulsgeräte u.a. nicht „bei dem äußeren Eindruck nach Schwangeren“ eingesetzt werden dürfen und die Anwendung des Kontaktmodus ebenso untersagt wie es verboten ist auf „Hals-, Kopf-, Nacken und Genitalbereich der Zielperson zu zielen“. Auch darf eine „Entladedauer von 5 Sekunden (...) nicht überschritten“ werden.

V. Gesetzesbestimmung zur Anwendungserprobung

Ist die Aufnahme des Distanzelektroimpulsgeräts in das UZwG und dort wiederum in die Waffenkategorie unumgänglich, so gilt dieser Befund auch angesichts von Anwendungserprobungen. Es gibt für eine testweise Verwendung von neuen Waffen keinen gesetzlichen Dispens. Der Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten bedarf einer

⁵⁰ 2022 kam es in den USA zu 48.000 schusswaffenassoziierten Todesfällen, siehe Landtag-Nordrhein-Westfalen, APr. 18/736 v. 7.11.2024, 92.

⁵¹ Verwaltungsvorschrift des Innern und für Heimat über die Zulassung von Distanzelektroimpulsgeräten bei der Bundespolizei v. 12.7.2022, GMBL. 2022, S. 654 ff.

Rechtsgrundlage und zwar auch dann, wenn er nur testweise erfolgt.⁵² Es macht für den Betroffenen keinen Unterschied, ob ein Elektroimpulsgerät gegen ihn in einer Testphase oder als etabliertes Einsatzmittel verwendet wird.⁵³ Die für die Anwendungserprobung via Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern befristet erteilte Zulassung kann die fehlende gesetzliche Grundlage nicht kompensieren. Für die rechtssichere Feststellung der Polizeitauglichkeit von neuen zur Ausübung unmittelbaren Zwangs konzipierten bzw. tauglich erscheinenden Technologien respektive Einsatzmitteln sollte eine die Erprobung regelnde gesetzliche Bestimmung geschaffen werden. Etwa der bayerische Landespolizeigesetzgeber hat sich für die Zukunft bereits mit Art. 78 Abs. 4 2 PAG präpariert: „Waffen können auf Anordnung des Staatsministeriums zeitlich befristet als Einsatzmittel erprobt werden.“

Es wird vorgeschlagen, einen § 2 Abs. 5 UZwG wie folgt anzufügen: *„Einsatzmittel, die Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder Waffen darstellen, können zur Anwendungserprobung zeitlich befristet vom Bundesministerium des Innern zugelassen werden“*.⁵⁴

⁵² Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, WD 3 – 3000 – 044/17, S. 6; So auch *Ruthig* in Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Auflage 2019, § 2 UZwG Rn. 15; *Wagner*, NVwZ 2022, 1856.

⁵³ Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, WD 3 – 3000 – 044/17, S. 3.

⁵⁴ So schon *Wagner*, NVwZ 2022, 1856.